

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter ***1*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Säumnisbeschwerde vom 15.10.2019 wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Finanzamtes Baden Mödling betreffend Steuernummer ***BF1StNr1*** beschlossen:

Die Beschwerde wird gemäß [§ 85 Abs. 2 BAO](#) als zurückgenommen erklärt.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach [Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz \(B-VG\)](#) nicht zulässig.

Begründung

Mit Fax vom 29.04.2020 übermittelte das Finanzamt Baden Mödling dem Bundesfinanzgericht zuständigkeitshalber eine als Säumnisbeschwerde im Sinne von [§ 284 BAO](#) zu verstehende Eingabe, eingelangt am 15.10.2019, und führte wie folgt aus:

„Der Parteiwille ergibt sich zweifelsfrei aus der im beiliegenden Aktenvermerk erfolgten mündlichen Rechtsbelehrung im Rahmen der Vorsprache des Antragstellers am 9.10.2019. Die in diesem Aktenvermerk erwähnte Eingabe, eingebracht am 19.9.2019, liegt ebenfalls bei.

Der Antragsteller monierte am 9.10.2019 im Rahmen seiner Vorsprache die Säumnis der Abgabenbehörde bei der Erledigung von aus seiner Sicht in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten mehrfach gestellten Anträgen auf Aufhebung aller ihn betreffender Verfahrenshandlungen und Erledigungen der Abgabenbehörde wegen Nichtigkeit, die durch seine behauptete psychische Krankheit bedingt sei. Solche Anträge (derartige Formulierungen finden sich auch in der beiliegenden Eingabe vom 19.9.2019) sind nach Auffassung des Finanzamtes Baden Mödling jedoch keiner Erledigung zugänglich, da iSv [§ 85 Abs. 1 BAO](#) nur Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge auf gesetzlich vorgesehene Rechtsbehelfe, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) einer Entscheidungspflicht ohne unnötigen Aufschub unterliegen ([§ 85a BAO](#)). Hingegen bedürfen sonstige Eingaben (schriftlich oder in welcher Form auch immer) im allgemeinen keiner bescheidmäßigen Erledigung und

somit auch grundsätzlich keiner behördlichen Reaktion, sie unterliegen nicht der in § 284 geregelten Entscheidungspflicht. Diese Erwägung wurde dem Antragsteller am 9.10.2019 mündlich mitgeteilt.

Für welche konkreten Anträge (konkretisiert durch Einbringungsdatum und Nachweis der Einbringung) nun Säumnis eingetreten sei, hat der Antragsteller nicht bekanntgegeben, obwohl ihm dies im Rahmen der Vorsprache am 9.10.2019 in Ansehung von [§ 285 Abs. 1 lit c BAO](#) ausdrücklich empfohlen wurde.

Mit Eingabe vom 15.10.2019 brachte der Beschwerdeführer (Bf) Folgendes vor:

„1.) Seit meiner ersten Besachswaltung beim Bez.Ger. Baden weiß ich aus Gerichtsgutachten im Verfahren 2000, dass ich seit meiner Kindheit geisteskrank wegen paranoider und hypomanischer Verhaltensstörung bin. Laut Gerichtsgutachten ist meine Krankheit im Erwachsenenalter zum Ausbruch gekommen. Mein Geburtsdatum ist ***4***.

2.) Ich bin ab ca. 2000 beim BG Baden besachswaltet, habe diese Tatsache der festgestellten Prozess- und später Handlungsunfähigkeit beim Finanzamt Baden u. FA Baden Mödling sofort und mehrmals gemeldet und Aufhebung aller Finanzverwaltungsakte FA Baden, Bescheide u. Rückstandsausweise und Zwangsvollstreckungsakte wegen Nichtigkeit beantragt. Ferner auch einen Zusammenrechnungsbescheid, erlassen ca. 2015 zur Zeit meiner Besachswaltung durch einen Herrn ***2***, beantragte ich, wegen Nichtigkeit aufzuheben.

3.) Das Finanzamt Baden Mödling entscheidet nicht, ist säumig und lässt die seit 1981 verfahrensgegenständlichen als damals voluptuar qualifizierten Anschaffungen zu ***3*** BG Baden zwangsversteigern.

4.) Wegen der oben (1-3) zitierten Säumnis beschwere ich mich.

5.) Ich beantrage Entscheidung über oben zitierte Aufhebungsanträge, Aufhebung des Rückstandsausweises vom 28.8.2019 des FA Baden Möding und Einstellung der Exekution ***3*** BG Baden.“

Mit Beschluss vom 7. Mai 2020 wurde dem Bf gemäß [§ 85 Abs. 2 BAO](#) aufgetragen, die der Eingabe vom 15.10.2019 anhaftenden Mängel des Fehlens der Darstellung des Inhaltes des unerledigten Antrages ([§ 285 Abs. 1 lit. b BAO](#)) und die Angaben, die zur Beurteilung des Ablaufes der Frist des § 284 Abs. 1 notwendig sind ([§ 285 Abs. 1 lit. c BAO](#)), zu beheben.

Es wurde darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Beschwerde als zurückgenommen bzw bei rechtzeitig und vollständiger Behebung der Mängel die Beschwerde als ursprünglich richtig eingebracht gilt.

Über die Säumnisbeschwerde wurde erwogen:

Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann gemäß [§ 284 Abs. 1 BAO](#) die Partei Beschwerde (Säumnisbeschwerde) beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheid der Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben (§ 97) werden. Hierzu ist jede Partei befugt, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat.

Gemäß [§ 284 Abs. 2 BAO](#) hat das Verwaltungsgericht der Abgabenbehörde aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die Abgabenbehörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Entscheidung unmöglich machen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, so ist das Verfahren einzustellen.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht gemäß [§ 284 Abs. 3 BAO](#) erst dann auf das Verwaltungsgericht über, wenn die Frist (Abs. 2) abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.

Gemäß [§ 284 Abs. 7 BAO](#) sind sinngemäß anzuwenden:

- a) § 256 Abs. 1 und 3 (Zurücknahme der Beschwerde),
- b) § 260 Abs. 1 lit. a (Unzulässigkeit),
- c) § 265 Abs. 6 (Verständigungspflichten),
- d) § 266 (Vorlage der Akten),
- e) § 268 (Ablehnung wegen Befangenheit oder Wettbewerbsgefährdung),
- f) § 269 (Obliegenheiten und Befugnisse, Ermittlungen, Erörterungstermin),
- g) §§ 272 bis 277 (Verfahren),
- h) § 280 (Inhalt des Erkenntnisses oder des Beschlusses).

Gemäß [§ 285 Abs. 1 BAO](#) hat die Säumnisbeschwerde zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der säumigen Abgabenbehörde;
- b) die Darstellung des Inhaltes des unerledigten Antrages bzw. der Angelegenheit, in der eine Verpflichtung zur amtswegigen Erlassung eines Bescheides besteht; c) die Angaben, die zur Beurteilung des Ablaufes der Frist des § 284 Abs. 1 notwendig sind.

Die Frist des § 284 Abs. 2 wird gemäß [§ 285 Abs. 2 BAO](#) durch einen Mängelbehebungsauftrag (§ 85 Abs. 2) gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages und endet mit Ablauf der Mängelbehebungsfrist oder mit dem früheren Tag des Einlangens der Mängelbehebung beim Verwaltungsgericht.

Gemäß [§ 85 Abs. 2 BAO](#) berechtigen Mängel von Eingaben (Formgebrechen, inhaltliche Mängel, Fehlen einer Unterschrift) die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung; inhaltliche Mängel liegen nur dann vor, wenn in einer Eingabe gesetzlich geforderte inhaltliche Angaben fehlen. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß [§ 274 Abs. 3 Z 2 BAO](#) kann der Senat ungeachtet eines Antrages (Abs. 1 Z 1) von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Beschwerde als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären ist.

Obliegt die Entscheidung über die Beschwerde dem Einzelrichter und hat nach Abs. 1 eine mündliche Verhandlung stattzufinden, so sind Abs. 3 und 4 sowie § 273 Abs. 1, § 275 und § 277 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden; hierbei sind die Obliegenheiten und Befugnisse des Senatsvorsitzenden dem Einzelrichter auferlegt bzw. eingeräumt.

Mit Schreiben vom 26.05.2020 erstattete der Bf in Erfüllung des Auftrages vom 07.05.2020 innerhalb der Frist folgende Mängelbehebung mit Darstellung der Angelegenheit:

„1a. 2001 ist beim Bezirksgericht Baden erstmals zu meinem Schutz ein Sachwalterverfahren eröffnet worden, nach eingehender Sachverständigenprüfung. 2004 bin ich verständigt worden, dass ich seit meiner Kindheit (Geburtsdatum ***4***) paranoid und hypoman bin und diese Krankheit im Erwachsenenalter zum Ausbruch gekommen ist (das ist vermutliche Erwachsenenheit 1974).

b. Sofort nach Gutachtenerhalt habe ich diese Tatsache dem Finanzamt 2004 erstmals gemeldet und auf die krankheitsbedingte Nichtigkeit aller bei mir geführten Finanzverwaltungsakte hingewiesen, Gutachten und Sachwalterakt als Beweismittel angeboten, Abschreibung festgesetzter Steuerschuld und Aufhebung aller Bescheide ab 1974 (Betriebsprüfung ca 1979) beantragt. Und das mehrmals bis heute.

c. Ich bin nach Genesungen abermals und mehrmals besachwaltert worden (BG Baden). Aus diesem Grund ist auch der Zusammenrechnungs- und Drittschuldnerexekutionsbescheid vom 15.3.2016 nichtig (Nr ***BF1StNr1***); trotz meiner Mitteilung und den Aufhebungsantrag lässt mir das FA bloß das gesetzliche Exekutionsminimum, von dem ich Lohn- und Einkommensteuer (Grundlage Brutto ohne Pfändung) zu zahlen habe (GZ RV/7105256/2019 BFG).

Zuletzt war ich 2020 erwachsenengeschützt, auch über Anregung des FA Baden aus ca. 2019, wo ich bis dahin Aufhebung wie oben wegen krankheitsbedingter Nichtigkeit beantragt habe. Ich habe eine Antragskopie vom 12.11.19 und biete daher als Beweismittel für meine Behauptungsdarlegung Einvernahme der Frau Direktor ***5***) im Rechtshilfeweg Adresse FA Baden Mödling, Josefsplatz 13, Einsichtsmöglichkeit in alle meine Aufhebungsanträge und deren Datum durch Auftrag des Gerichts, sie möge alle Aufhebungsanträge samt

Eingangsvermerk vorlegen.

d. Ich habe alle Anträge rechtzeitig innerhalb der Frist des [§ 284 Abs. 1 BAO](#) gestellt.

Beweis: Frau Dir. ***5*** und der Vorgesetzte ***6***, ebenfalls Josefsplatz 13.

e. Zur Dartuung meiner Beschwerdebehauptungen beantrage ich eine Verhandlung im Finanzamt Baden Mödling im Hinblick auf Erkrankungsgefahr und Verfahrensaufwand - ökonomie.

f. Eine der Geschäftszahlen im Gerichtsverfahren wegen meiner Prozess- und Handlungsunfähigkeit ab Erwachsenenalter (ca. 1974) ***7***.

Der Clearingbeamte ***8*** hat in seinem Bericht vom 17.12.19 sämtliche bei mir in den Gerichtsverfahren festgestellten psychischen Krankheiten ab dem ersten Sachwalterverfahren 2001 aufgezählt. Ich schätze, ich war ca. 5 X besachwaltert.“

Trotz des Auftrages mit Beschluss vom 7. Mai 2020 ist auch dem Schriftsatz vom 26.05.2020 ebensowenig zu entnehmen, mit welcher gegenüber dem Bf zu erlassenden Sachentscheidung die Behörde konkret in Verzug geblieben ist, wie der Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Der allgemeine Antrag auf Aufhebung aller Finanzverwaltungsakte, Bescheide, Rückstandsausweise und Zwangsvollstreckungsakte des Finanzamtes wegen Nichtigkeit genügt der Konkretisierungspflicht nicht.

Für die Darstellung des Inhaltes des unerledigten Antrages reicht laut Ritz, Mängelbehebungsaufträge bei Inhaltsmängeln von Devolutionsanträgen – Änderung der BAO durch die UFG-Novelle 2006 – UFG-Novelle 2006, SWK 2006, S 708 nicht, den Antrag lediglich mit Datum zu bezeichnen. Ersichtlich soll sein, worum es geht. Zweckmäßig ist etwa, den Inhalt durch Anschluss einer Ablichtung des unerledigten Antrages der Abgabenbehörde zweiter Instanz bekannt zu geben.

Für den Beginn der Entscheidungspflicht ([§ 85a BAO](#)) ist das Einlangen beim zuständigen Finanzamt maßgebend, in einer allfälligen Säumnisbeschwerde ([§ 284 BAO](#)) ist vom Beschwerdeführer dieser Zeitpunkt anzugeben ([§ 285 Abs. 1 lit. c BAO](#)). Kennt der Beschwerdeführer diesen Zeitpunkt nicht, wird er vor Einbringung einer Säumnisbeschwerde festzustellen haben, ob und wann der Antrag beim zuständigen Finanzamt eingelangt ist.

Ein Antrag auf Erlassung eines Auftrages des Gerichts, die Abgabenbehörde möge alle Aufhebungsanträge samt Eingangsvermerk vorlegen, genügt den Inhaltserfordernissen des [§ 285 Abs. 1 BAO](#) ebensowenig wie die Hinweise auf Einsichtsmöglichkeit in alle Aufhebungsanträge, einen Zusammenrechnungs- und Drittschuldnerexekutionsbescheid vom 15.3.2016 und eine Antragskopie vom 12.11.2019.

Der pauschalen Behauptung, das Finanzamt Baden Mödling entscheide nicht, widerspricht schon das vom Bf erwähnte Erkenntnis des BFG vom 13.02.2020, [RV/7105256/2019](#), mit welchem Beschwerden des Bf betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2017 sowie

Einkommensteuervorauszahlung 2019 und Folgejahre gemäß [§ 279 BAO](#) als unbegründet abgewiesen wurden, wobei auch ausgeführt wurde, dass der Bf weder Unterlagen vorgelegt noch in seinen Schriftsätzen und in den beiden mündlichen Verhandlungen Umstände releviert habe.

Auch im Rahmen der Vorsprache am 9.10.2019 hat der Bf laut Vorlagebericht vom 29.04.2020 trotz ausdrücklicher Empfehlung nicht bekanntgegeben, für welche konkreten Anträge (konkretisiert durch Einbringungsdatum und Nachweis der Einbringung) nun Säumnis eingetreten sei.

Mangels konkreter Darstellung des Inhaltes des unerledigten Antrages und Angabe des zur Beurteilung des Ablaufes der Frist des § 284 Abs. 1 notwendigen Zeitpunkts des Einlangens des Antrages beim zuständigen Finanzamt kann vom BFG weder festgestellt werden, ob eine Verpflichtung zur amtswegigen Erlassung eines Bescheides besteht, noch ob die Sechsmonatsfrist des [§ 284 Abs. 1 BAO](#) abgelaufen ist.

Wird einem berechtigten behördlichen Auftrag zur Mängelbehebung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder zwar innerhalb der gesetzten Frist, aber unzureichend entsprochen, ist die Behörde verpflichtet, einen Bescheid zu erlassen, mit dem die Zurücknahme der Eingabe festgestellt wird (vgl. VwGH 14.09.1992, Zl. [91/15/0135](#); 03.06.1993, [92/16/0116](#)).

Da die Beschwerde als zurückgenommen zu erklären ist, konnte ungeachtet des - auch nicht in der Säumnisbeschwerde - gestellten Antrages vom 26.05.2020 gemäß [§ 274 Abs. 3 Z 2 BAO](#) von einer mündlichen Verhandlung absehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit einer Revision:

Gegen diese Entscheidung ist gemäß [Art. 133 Abs. 4 B-VG](#) eine Revision nicht zulässig, da der Beschluss nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Einer Rechtsfrage kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn der Entscheidung von vorhandener Rechtsprechung des VwGH abweicht, diese uneinheitlich ist oder fehlt.

Da die Voraussetzungen des [Art. 133 Abs. 4 B-VG](#) nicht erfüllt sind (siehe die in der Begründung zitierten Entscheidungen), ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

Wien, am 12. Juni 2020

URSCHNITT